

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

XV.

Kritische Erörterungen.

Von

Bernhard von Simson.

I.

Zu der Vita Dagoberti III. und den Annales Mettenses.

Bruno Krusch hat im 2. Bande der *Scriptores rerum Merovingicarum*, S. 509—524, auch eine *Vita Dagoberti III. regis Francorum* neu herausgegeben. Die Schrift ist auf Veranlassung der Brüderschaft des Klosters Stenay an der Maas von einem Verfasser geschrieben, der seine Anonymität wahren wollte¹, jedoch nach der Vermuthung von Henschen vielleicht im Kloster Gorze lebte. Stenay wurde nämlich 1069 durch Herzog Gottfried den Bärtigen von Lothringen an Gorze, dem damals Abt Heinrich vorstand, übertragen. Indessen bleibt die Zeit der Abfassung der Schrift ganz unbestimmt. Nur sehr weite Grenzen lassen sich dafür stecken; die Schrift muss zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert entstanden sein, da einmal (c. 14, S. 521) erwähnt wird, dass eine neue Kirche des h. Dagobert auf Befehl Karls des Kahlen erbaut worden sei, und andererseits die vorhandenen Handschriften dem 12. Jahrhundert angehören. Es ist ein ziemlich werthloses Erbauungsbüchlein. Der Verfasser verwechselt Dagobert III. mit Dagobert II.; fast Alles was er erzählt ist falsch oder mindestens verdächtig, die Schreibart wenig lobenswerth. Als benutzte Quellen weist Krusch u. a. den Fredegar, die *Gesta Dagoberti I.* und Einhards *Vita Karoli M.* nach.

Bei den zum Theil noch immer ungelösten Fragen, welche die *Annales Mettenses* darbieten, verdient es jedoch m. E. Beachtung, dass die *Vita Dagoberti III.* auch mit diesen Jahrbüchern Aehnlichkeiten aufweist, welche nicht zufällig sein können. In zwei Fällen wenigstens, soviel ich sehe, wendet der Autor der *Vita* in seiner Erzählung über Dagobert fast genau dieselben Ausdrücke an, deren sich die *Ann. Mett.* in ihren Berichten über Pippin den Mittleren bedienen:

1) Prolog. S. 512: 'In hoc siquidem opusculo nemo legentium expiscetur rustici nomen dictatoris, quoniam, ut est ingenio artis grammaticae parvus, maluit scedam emittere absque auctoris vocabulo mutam quam in hominum iactando venire noticiam'.

Ann. Mett.

691. SS. I, 320, 16—17. Dispositis autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii (orientalis¹ imperii Chesn.) sui sedes cum summa gloria et exultatione revertitur.

692. S. 320, 26—29. . . synodum adunare praecepit, in quo (qua Chesn.²) utilitatibus ecclesiarum, orphanorum ac viduarum consideratis . . . Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat . . .

Vita Dagoberti III.

c. 11. SS. rer. Merov. II, 518. Dispositis itaque rex Dagobertus prudenter, pro quibus Fresiam perrexerat, navim cum suis ingressus, ad orientales¹ imperii sui sedes cum summa gloria et exultatione Coloniam revertitur.

c. 8. S. 516. Idem ergo gloriosissimus rex Dagobertus Kalendis Martii synodum cum omnibus Francis in civitate Rotomagensi adunare praecepit, in qua de utilitatibus ecclesiarum, orphanorum ac viduarum considerans . . .

Allerdings finden sich die betreffenden Stellen der Ann. Mett. auch in dem von M. Freher herausgegebenen Fragmentum de Pippino duce, von welchem man wieder zweifelhaft geworden ist, ob es nur ein Auszug und nicht vielmehr eine Quelle der Metzger Jahrbücher sei³. Allein, wie unsere Vergleichung zeigt, stimmt die Vita Dagoberti da, wo der Wortlaut differiert, mit dem von Duchesne nach der Handschrift gegebenen Texte der Ann. Mett. überein, den erst Pertz, hier nicht mit Recht, nach dem Freherschen Fragment abgeändert hat. — Wenn Krusch⁴ das Citat der Vita Dagoberti III., c. 3: 'Hildebertus ergo, pater ipsius, regum fortissimus, per sedecim annorum curricula, ut legitur in gestis illius, regno Francorum nobiliter ac fortiter gubernato . . .' auf Fredegar, cont. c. 7 (S. 172) beziehen möchte, so darf im Zusammenhange mit den vorstehenden Bemerkungen hinzugefügt werden, dass auch die Ann. Mett. 711 S. 322, ebenfalls nach

1) Sic; vgl. auch 717 S. 324, 27—28 'cum magna laetitia et prosperitate ad orientales partes sui imperii est reversus Coloniamque urbem ingressus'; dazu Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 173. (In der Hs. steht: 'in occidentis regni gubernaculis. ad orientalis imperii sui sedes' etc. Wattenbach). 2) Die Hs. hat: 'in qua de utilitatibus'. W. 3) L. v. Ranke, Weltgeschichte V, 2, 294; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. 5. Aufl. I, 406. Der Cod. Arundel. 375 des Brit. Museums, welcher das Fragment enthält, stammt nach Pertz, Archiv VIII, 759 aus dem 11. Jahrhundert, ist also älter als die Originalhs. der Ann. Mett. — Folgen vielleicht beide einer gemeinsamen Vorlage? 4) S. 509. 513 N. 3.

der Fortsetzung des Fredegar, die 16jährige Regierungszeit Childeberts erwähnen (Qui gubernante Pippino regnaverat annis 16)¹.

Die von Krusch (S. 510) mit 2 bezeichnete Handschrift der Vita Dagoberti, Cod. Paris. latin. n. 9422 (Suppl. lat. n. 563), membr. saec. XII. ex., früher dem Marienkloster in Orval gehörig (beatae Mariae Aureaevallis), enthält vor der Vita u. a. einen Stammbaum König Dagoberts (fol. 131). Er beginnt: 'Incipit commemoratio genealogie domni ac sanctissimi martyris Christi Dagoberti regis Francorum incliti ac strenuissimi. Igitur temporibus Iustiniani . . .' und endigt: 'Post hec Karolus misericorditer erga Hilpericum agens, sedem illi regalem sub sua ditione concessit'. Die letzteren Worte stimmen wieder überein mit Ann. Mett. 718, S. 324, 42—43: 'Suscepto autem rege, Karolus misericorditer erga ipsum egit sedemque illi regalem sub sua ditione concessit'². Darauf folgt in der Handschrift (fol. 132) ein Stammbaum Pippins: 'Incipit textus genealogie Pipini, de cuius prosapia ortus est prefatus Dagobertus rex gloriosissimus. Ansbertus, qui fuit — suscepit principatum'. Der Anfang 'Ansbertus, qui fuit (ex genere senatorum)' stimmt mit dem der SS. II, 308—309 und SS. XIII, 245—246 herausgegebenen karolingischen Genealogieen überein. Von dem Ende vermuthete ich, dass es den Worten der Ann. Mett. 687 S. 316, 1—4: 'Pippinus — suscepit principatum' entsprechen würde³. Jedenfalls schien es mir von Interesse, festzustellen, ob diese Vermuthung zuträfe, und überhaupt den ganzen Wortlaut der in jener Pariser Hs. enthaltenen Genealogieen, welche anscheinend noch nicht gedruckt sind, kennen zu lernen. Gelegenheit dazu erhielt ich durch freundliche Vermittlung meines Herrn Collegen F. Neumann, auf dessen Veranlassung Herr Gaston Raynaud die Güte gehabt hat, die betreffenden Blätter des erwähnten Pariser Codex für mich abzuschreiben. Der Text jener Genealogieen zeigt nun in der That umfassende Uebereinstimmungen mit Ann. Mett. 687. 688. 690. 693. 711. 714. 718⁴. Er trifft fast durchweg mit den Duchesneschen, nicht mit den Freherschen Lesarten (des Fragmentum) überein, jedoch nicht ohne Ausnahme. So liest die Genealogia Pipini: 'inter primeve potestatis gaudia' (Ann. Mett. 687 S. 316, 41), wie Freher, nicht 'i. p. aetatis g.', wie Duchesne. In einigen wenigen Fällen dürften die hier

1) Zu vergleichen ist auch die unten erwähnte Genealogia Dagoberti (fol. 131'). 2) Wie Bonnell S. 169 bemerkt, die letzte Erwähnung eines Merovingers in den Ann. Mettenses. 3) Thatsächlich entspricht es dagegen Ann. Mett. 688 S. 317, 4—6. 4) Selbst das 'ut ita dixerim' A. M. 687 S. 316, 42 findet sich in der Gen. Pipini wieder.

vorliegenden Lesarten Beachtung verdienen. So hat Gen. Dagoberti: 'ne tyrannicam videretur exercere seviciam' (A. M. 690, S. 320, 2; Freh. 'tyrannidem . . saevitiam'; Chesn. 'tyrannidem'). Hier mag allerdings die eigentlich richtige Lesart 'tyrannidem . . vel saevitiam' sein, vgl. A. M. S. 318, 24—25: 'ne tyrannidem . . . exercere velle vel saevitiam'. Beachtenswerther ist es jedoch, wenn Gen. Dagob. ferner hat: 'Anno deinde incarnationis dominice DC^{mo} XC^{mo} III^o, Pipini vero singularis principatus III^o¹, Theodorici quoque antequam vinceretur a Pipino anno XIV^o², qui victus sub eodem regnavit annis tribus sicque mortuus est (A. M. S. 321, 4—6: Anno dominicae incarnationis [domini nostri Iesu Christi] 693. Pippini vero singularis principatus super Theodericum, qui antequam vinceretur a Pippino annis 14, victus vero sub eodem regnavit 3 annis, moritur³). Wenigstens in der Vorlage der Ann. Mett. werden die Worte gelautet haben: 'principatus 3. Theodericus⁴ . . . moritur'. Auch Gen. Dag.: 'Illis quidem nomina regum imponens, ipse tocius regni abenas (= habenas) cum summa gloria et honore tractabat' scheint mir correcter als A. M. 693 S. 321, 10—11: 'I. qu. n. r. i. ipse totius regni habens privilegium, cum summa gloria et honore tractabat'; vergl. die Parallelstelle A. M. 714 S. 322, 32—33: 'tanti regni habenas tractare praesumebat'. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass 'habens' aus 'habenas' corrumpt und das auf diese Weise ausgefallene Object dann durch das wenig passende 'privilegium' ergänzt ist. Es ist ähnlich, wie wenn Ann. Mett. 743 S. 328, 4—5 statt Fredegar. cont. 26 (112), SS. rer. Merov. II, 180, 20: 'per loca . . palustria' haben: 'per loca per quae plaustra ducebantur'. Auch hier eine falsche Lesung, welche eine willkürliche Ergänzung veranlasst⁵. — Ob freilich diese und andere derartige Stellen der A. M. auch wirklich in der Handschrift (Cheltenham. 1853, jetzt in der nach Berlin gekommenen Meermannschen Bibliothek n. 746) so lauten oder etwa die Verderbnisse aus der ersten Ausgabe von Duchesne herrühren, bin ich nicht in der Lage festzustellen⁶. Im Ganzen soll ja aber Duchesne, von Pertz benutzter Abdruck sich bei der Vergleichung mit der Handschrift durch R. Pauli als sehr getreu erwiesen haben (N. Archiv IV, 590).

Auch ob die Verwandtschaft der Vita Dagoberti III. mit

1) Vgl. A. M. 691 S. 320, 6—7: 'Pippinus singularem Francorum obtinuit principatum'. 2) Dies ist allerdings unsinnig. 3) So hat auch die Hs. mit 'dom. n. I. Christi'. W. 4) Vgl. SS. I, 321 a). 5) Vgl. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752, S. 46 N. 2. 6) Die Hs. hat diese Stellen ebenso, nur ist 'quæ' über 'perplaustra' nachgetragen. W.

den Ann. Mett. auf Benutzung der letzteren in jener beruht, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, da die von Krusch mit 1 bezeichnete Handschrift der Vita, Cod. Paris. lat. n. 6263 (Colbert. n. 6320, reg. n. 10303) bereits aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammt und das Autograph der Annalen auch nicht älter ist¹. — Bei den Stammbäumen ist es zwar auf den ersten Blick noch wahrscheinlicher, dass in ihnen die Ann. Mett. ausgeschrieben sind²; die Möglichkeit besteht indessen sehr wohl auch hier, dass sie auf die Vorlage der letzteren zurückgehen. Sahen wir doch, dass die Gen. Dagoberti ein paar Stellen, die in den Ann. Mett. corrumpt sind, correcter wiederzugeben scheint; vergl. ausserdem die unten (S. 563) angeführten Nachrichten über Grimoald, wo diese Genealogie nicht mit den Ann. Mett., sondern mit der Quelle derselben übereinstimmt.

Dass ich den Annales Mettenses ihre herkömmliche Benennung gewahrt habe, bedarf gegenwärtig kaum einer weiteren Rechtfertigung, wenn auch Bonnell³ ihren Ursprung nicht in Metz, sondern in der Gegend von Laon suchte. Nicht nur dass der einzige Codex in St. Arnulf zu Metz geschrieben ist, sondern dieser scheint, wie berührt, auch unfraglich die Originalhandschrift zu sein. Ausserdem fällt der beachtenswerthe Umstand ins Gewicht, dass diese Jahrbücher eine Uebereinstimmung mit gefälschten Diplomen für St. Arnulf zeigen. Schon Mühlbacher⁴ hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen; desgleichen — worauf der Redakteur des N. Archivs Herr Prof. Bresslau die Güte gehabt hat mich aufmerksam zu machen — neuerdings Wolfram⁵. Pippins des Mittleren Sohn Drogo, welcher nach dem Lib. hist. Francorum c. 48 S. 323⁶ und Fredegar. cont. c. 101 S. 172⁷ von seinem Vater das Herzogthum Champagne empfing, wird nach den Ann. Mett. von ihm zum Herzog der Burgunder eingesetzt (693 S. 321, 13: 'Igitur Drogonem, primogenitum suum, ducem posuit Burgundionum'⁸). Aehnlich heisst Drogo in einer gefälschten Urkunde für St. Arnulf vom 20. Febr. 691 (Mühlbacher n. 22;

1) Waitz, N. Archiv IV, 589; SS. XXIV, 492 N. 1; Kurze, N. Archiv XV, 310; Wattenbach II, 113. 2) Vgl. besonders o. S. 559 N. 4. 3) A. a. O. S. 176 ff.; ihm schliesst sich an Wolfram S. 57 (vgl. unten N. 5). S. dagegen Wattenbach II, 113. 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 461 N. 3; vgl. Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I, S. 8 n. 21d, 22. 5) Jahrbuch der Gesellsch. für lothring. Gesch. und Altertumskunde I. Jahrg. (1888—89), S. 54 ff. 6) Drocus ducatum Campaniae accepit (vgl. auch Chron. Moissiac. SS. I, 289, 18 etc.). 7) Drocus vero a Pippino genitore suo eruditus, ducatum Campaniae accepit. 8) Vgl. Bonnell S. 174; Breysig, Karl Martell S. 1 N. 4, H. d'Arbois de Jubainville, Hist. des ducs et des comtes de Champagne I, 46 N. 5. 51 N. 1.

DD. I, 212 n. 5): 'Ego Drogo dux Burgundiorum, filius Pipini ducis Aquitaniae (dux Aquitaniae' v. l.); desgleichen sein Sohn Arnulf in einer ebenfalls gefälschten Schenkung an St. Arnulf vom 27. Juni 706 (Mühlbacher n. 23; DD. I, 213 n. 6): 'ego Arnulphus, gratia Dei post genitorem meum Drogonem, dono avi mei gloriosi principis Pipini, Burgundionum dux'¹.

Sowohl Mühlbacher wie Wolfram sind der Ansicht, dass der Fälscher die Ann. Mett. gekannt und benutzt habe². Diese Auffassung erscheint jedoch nicht haltbar, wenn jene gefälschten Urkunden, wie Wolfram meint, wirklich bereits der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zuzuweisen sind. Denn die Metzger Annalen gehören nicht, wie er noch mit Bonnell annimmt, ebenfalls dieser Zeit, sondern, nach Ausweis ihrer Urschrift, erst dem Anfange des 12. Jahrhunderts an. Wenn wir also, wie auch ich glaube, hier einen Zusammenhang anzunehmen haben, so kann das Verhältnis, jenes Alter der gefälschten Urkunden vorausgesetzt, nur das umgekehrte sein. Der Metzger Annalist muss die falschen Urkunden gekannt haben, gerade so wie sich auch ergeben hat, dass die Chronik des Regino ihm in einer Hs. von St. Arnulf (aus dem 11. Jahrh.) vorlag³.

Weiter heisst es in demselben Jahrberrichte der Ann. Mett. über 693, S. 321, 23—25: 'Remorum vero scilicet et Senonum ceterarumque urbium ad ipsum ducatum pertinentium Pippinus iuniorem filium suum, nomine Grimoaldum, maiorem domus cum Hildeberto rege constituit'. Bonnell⁴ glaubt, es sei bei diesem 'ducatus' an das Herzogthum Francien zu denken, indem er darauf hinweist, dass die Erzbischöfe von Reims und von Sens später jeder für sich das Recht in Anspruch nahmen, den König zu krönen. Der Metzger Annalist habe ein Ereignis des zehnten Jahrhunderts, die Begabung der Söhne Hugos des Grossen mit Burgund und Francien (960), auf das Ende des siebenten Jahrhunderts und die Söhne Pippins des Mittleren übertragen. Bonnells Beweisführung erscheint jedoch hier, wie oft, überscharfsinnig und in keiner Weise bündig. Sie fällt überdies mit der Annahme, dass die Abfassung der Ann. Mett. schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts erfolgt sei. Wie mir scheint, ist unter dem 'ducatus' nach dem Zusammenhange

1) Vgl. auch Mühlbacher, Nachtr. S. 770; Hist. s. Arnulfi Mett. SS. XXIV, 534. 2) Mühlbacher, Forsch. a. a. O.: 'Diese Angabe der Ann. Mett. dürfte mit den Fälschungen von St. Arnulf in Zusammenhang stehen; wahrscheinlich waren jene dem Fälscher bekannt'. Wolfram ist der gleichen Meinung und hat Mühlbacher nur missverstanden, wenn er (S. 56—57) sagt: 'Dass der Annalenschreiber, wie Mühlbacher will, auf Grund der gefälschten Urkunde seinen Eintrag machte, ist nicht anzunehmen'. 3) N. Archiv XV, 309—310. 4) S. 174—175. 128. Auch dieser Vermuthung stimmt Wolfram (S. 56) zu.

derjenige zu verstehen, welcher dem Drogo übertragen war, der fälschlich als 'burgundisch' bezeichnete, d. h. die Champagne, in welcher Reims und Sens ja auch liegen¹. Darauf deutet auch das 'scilicet'. Uebrigens hat der Metzger Annalist vermuthlich hier, wie öfters², ungeschickt compiliert. In der Fortsetzung des Fredegar (c. 101, S. 172) heisst es lediglich: 'Grimoaldus iunior cum Childeberto rege maior domus palatii super Francos electus est'³; desgleichen auch in der erwähnten Commemoratio genealogiae Dagoberti (fol. 131') nur: 'Iuniorum vero filium suum Grimoaldum omni domui sue prefecit'⁴. Von Reims und Sens ist auch hier, trotz der sonstigen Uebereinstimmung mit den Ann. Mett.⁵, keine Rede.

Die Genealogia Dagoberti citiert in Bezug auf die Bekehrung Chlodovechs zum Christenthum die Vita Remigii und Vita Vedasti⁶. Von Pippin dem Mittleren erzählt sie, was sonst nirgends berichtet zu werden scheint, aber auch schwerlich zuverlässig sein wird: seine Gattin Plektrud nebst vielen Franken habe ihn in der Marienkirche zu Chèvremont, wo er ein grosses Castell erbaut hatte, bestattet: 'Reliquit vero superstitem filium vocabulo Karolo, sepultusque est a coniuge sua Plectrude cum multitudine Francorum Capremontis in ecclesia sancte Dei genitricis Marie, ubi castellum magnum vivens construxerat'. Vgl. über das Marienkloster in Chèvremont oder Novum castellum — der Name Capremons tritt erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts auf — und Pippins Schenkungen an dasselbe die Urkunde Karls d. Gr. vom 3. Mai 779, Mühlbacher n. 215; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 568—569; Friedrich II, 1, 353; Dümmler, Otto der Grosse S. 87 N. 1; Bonnell a. a. O. S. 71. — Die Bestattung Dagoberts III. in einer St. Remigiuskapelle in Stenay meldet diese Genealogie übereinstimmend mit der

1) Dies muss natürlich auch Bonnell anerkennen (S. 174). — Später strebt Graf Odo I. von der Champagne — derselbe, welcher Konrad II. Burgund streitig machte — nach dem Besitz dieser Städte (s. Landsbergers Dissertation über ihn, Gött. 1878, S. 30. 62; Bresslau, Jahrbücher Konrad II. Bd. 2, S. 75—76; d'Arbois de Jubainville l. c. I, 249 f. 310 ff. II, 33—34). 2) Vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 404—405. 3) Vgl. auch Lib. hist. Francor. c. 50 S. 324. 4) Vgl. o. S. 561. 5) Der Satz folgt in Gen. Dag. unmittelbar auf den oben S. 560 erwähnten 'Illis quidem — tractabat' (A. M. 693 S. 321, 10—11); darauf folgt weiter die Nachricht über Tod und Bestattung des Königs Childebert (vgl. A. M. 711 S. 322, 4 ff.). Die Stelle über die Verleihung eines Herzogthums an Drogo gehört leider zu den ausgelassenen, so dass man nicht sehen kann, ob hier in der Vorlage der Gen. Dag. die Champagne oder Burgund genannt war. 6) Quod quomodo acciderit, vita (sic) beatissimi Remigii atque Vedasti qui legerit, cognoscere poterit. Gemeint sind die betr. Viten von Hinkmar und Alkuin (vgl. AA. SS. Boll. Febr. I, 795).

V. Dagoberti c. 14 S. 520: 'eodem quippe tempore rex inclitus Dagobertus per martyrium vitam finivit innocens sepultusque est Satanaco in horatorio beatissimi Remigii archiepiscopi, qui omnipotenti Deo gubernante regnavit feliciter annis quinque'. Auch die Gesta Dagoberti I. (vgl. c. 1. 2. 39. 42—44, S. 401. 416. 421—422) sind hier benutzt.

Die in jenem Pariser Codex enthaltene Genealogia Pipini stimmt im wesentlichen mit der SS. II, 308—309 in der Columnne rechts abgedruckten überein, die in St. Vandrille interpoliert zu sein scheint¹. Sie lautet:

'Ansbertus, qui fuit ex genere senatorum, vir nobilis et multis divitiis pollens, accepit filiam Lotharii regis Francorum nomine Blithildem et habuit ex ea tres filios et unam filiam. Primogenitus eius Arnoldus, secundus Feriolus, tercius Modericus, quarta puella Tharsicia. E quibus Feriolus episcopus in Utecia ordinatus est ibique martyrio coronatus quiescit in pace, ubi multa per eum miracula fiunt. Modericus frater eius similiter episcopus in Arisido ordinatus est atque requiescit in pace. Tharsicia virgo Dei atque in virginitate perseverans Redonis requiescit. Que etiam fertur mortua mortuum suscitasse. Porro Arnoldus genuit Arnulfum episcopum. Arnulfus, antequam clericatus honore sublimatus, genuit Flodulfum, Waltgisum et Ansigisum. Walgisus quoque genuit Wandregisilum confessorem et abbatem Fontanelensi cenobio sanctissimum. Flodulfus vero genuit Martinum, quem interfecit Ebroinus in Ercriaco palatio. Ansigisus itaque dux sortitus est², in coniugio accepit uxorem [³nomine Beggam, filiam Pipini precellentissimi quondam principis, qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem iustis legibus gubernabat' etc.

Auffallend ist, dass diese Genealogia Pipini, obwohl sie Pippin d. Ae. als den mütterlichen Grossvater, Ansegisel als den Vater Pippins d. M. und Begga als Ansegisels Gemahlin nennt, letztere dennoch nicht als Pippins leibliche Mutter anzusehen scheint. Sie schreibt: 'Predicta autem matrona repleta omni prudentia quasi filium suum cotidie Pipinum salutaribus alloquiis ammonerat — Ipse vero gracia divina preditus cunctas salubres ut sue genitricis ammonitiones strenuis perveniebat (l. preveniebat) moribus' (vgl. A. M. 687 S. 316, 22—23. 25—26).

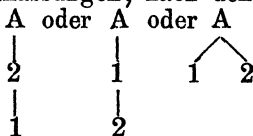
1) Vgl. Bonnell S. 7 N. 2. 2) Sic. 3) Hier beginnt die Uebereinstimmung mit den Ann. Mett. (SS. I, 316, 18 ff.) — In der Genealogia Dagoberti beginnt sie mit den Worten: 'Post hec vero anno ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi 688° Pipinus filius Ansigisi nobilissimi quondam Francorum principis post plurima prelia magnosque triumphos a Deo sibi concessos' (vgl. A. M. 687 S. 316, 1—3), worauf es jedoch sogleich weiter heisst: 'predictum regem Theodoricum superavit in prelio iuxta opidum Virumandorum' . . .

II.

Ueber die verschiedenen Texte des Widukind.

Das Verhältniß der theilweise von einander abweichenden Fassungen, welche die Handschriften des Widukind von Korvei darbieten, ist in verschiedener Weise aufgefasst worden. Darin stimmt man zwar überein, dass die Dresdner Handschrift (A) den ältesten Text enthalte. Während dagegen nach Waitz und Joh. Raase¹ demnächst der Text der Steinfelder, jetzt im britischen Museum befindlichen Hs. (2) und erst auf diese derjenige der Hs. von Montecasino (1) folgen würde, hält Köpke² den Text 1 für älter als 2. Die letztere Ansicht theilte früher auch Wattenbach, der sie dann dahin modificiert hat, dass sowohl 1 wie 2 auf A zurückgingen³. Eine weitere Differenz besteht darin, dass die Zusätze, welche 2 von A und 1 unterscheiden, nach der Meinung von Waitz von Widukind selbst herrühren, während die anderen genannten Forscher sie ihm absprechen.

Keine dieser Auffassungen, nach denen das Verhältniß



wäre, vermag ich mir anzueignen. Ich erlaube mir ihnen eine Ansicht gegenüberzustellen, die sich in der Formel ausdrückt:



Dabei mag indessen zwischen 2 und den späteren Texten noch ein Mittelglied anzunehmen sein, in welchem Einzelnes, z. B. die Stelle I, 34 (Gebet des Vitus), schon geändert war.

Wie mir scheint, bietet 2, abgesehen von Fehlern im Einzelnen, den eigentlichen Widukind, A und 1 dagegen Bearbeitungen⁴, in denen zwei Stellen (I, 22 und II, 3) wesentliche Veränderungen erfahren haben. Die eine Stelle enthält schwere Anklagen gegen den Erzbischof Hatto von Mainz, welche offenbar anstößig erschienen; daher sind sie in 1 abgekürzt und abgeschwächt, in A sogar fast radical getilgt.

1) Widukind von Korvei, Inaug.-Diss. Rostock 1880, S. 16 ff.

2) Widukind S. 25 ff.

3) Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl., I. 312; Vorrede zu Schottins Uebers., 2. Aufl., S. XIII.

4) In Bezug auf 1 ist dies schon bisher allgemein zugestanden; selbst nach Köpke (S. 27) trägt dieser Text 'den Charakter der nachbessernden Hand'. Auch in Betreff von A ist schon erkannt worden, dass diese Hs. an der Stelle I, 22 nicht die ursprüngliche Fassung giebt; vgl. unten.

An der andern Stelle findet sich eine Episode über mehrere Aebte von Korvei, die vielleicht weil sie den Zusammenhang zu sehr stört und als von zu localem Interesse in den Umarbeitungen weggelassen ist. Dass auch die späteren Recensionen von Widukind selbst herrühren, wird, namentlich bei 1, der Gleichartigkeit des Stils wegen nicht zu bestreiten sein. Weitere Verbreitung fanden diese umgearbeiteten Redactionen jedoch nicht. Eine verlorene Eberbacher Handschrift, auf welcher die Frechtsche Ausgabe (3) hauptsächlich beruht, stimmte an den vorzüglich charakteristischen Stellen mit 2 überein, und auch Ekkehard und dem Annalista Saxo hat der Text in dieser Gestalt vorgelegen.

Unbedingt abzulehnen ist Köpkes Ansicht. Dass 2 nicht auf 1 als seine Vorlage zurückgeführt werden kann, steht ausser allem Zweifel. Dies beweisen mehrere Uebereinstimmungen mit A im Gegensatz gegen 1. Die Eintheilung des Werkes in Capitel und die Inhaltsübersichten derselben vor jedem Buche, mit denen 1 versehen ist, kennt 2 so wenig wie A. In II, 16 hat A: 'Imperium, inquit, regale tibi facio presente populo', ebenso 2, nur dass hier 'tibi' vor 'inquit' steht; dagegen 1: 'Imperio, inquit, tibi regali denuntio, teste populo'. Ebenso theilt 2 in III, 49 mit A den Zusatz: 'Nam ipsi bello Ungarico aberant, Slavanico certamini reservati', der in 1 fehlt¹. Sehr klar tritt das Verhältniss auch III, 2 hervor, wo 2 gleichfalls A näher steht als dem offenbar gefeilten Texte 1:

A.	2.	1.
sibi vero fore tantam multitudinem pilleorum foeninorum — fere non est inventus, qui foenino non uteretur pilleo.	sibi vero fore tantam multitudinem pilleorum foeninorum — non est inventus qui foenino non uteretur pilleo, nisi Corbeius abbas etc.	sibi vero fore tantam multitudinem pilleorum ex culmis contextorum — non est inventus, qui huiusmodi non uteretur tegumento, nisi rarissimus quisque.

Nur in 1 folgt hier sodann der ungeschickt eingeschaltete Satz: 'Certus autem factus de adventu regis Huga, timore quoque perterritus, dimisit Hluthowicum' (vgl. Waitz, 3. Schulausg. S. 60 N. 2).

Allerdings stimmt 2 in anderen Beziehungen wieder mit

1) Waitz meint, es sei vielleicht eine Glosse. Dagegen spricht jedoch, dass dieser Zusatz gerade in 1 fehlt; 1 liess ihn vielleicht fort, weil im wesentlichen dasselbe auch schon früher erwähnt ist, III, 44 ('sumptis secum paucis admodum ex Saxonibus, eo quod iam bellum Slavicum urgeret'); Dümmler, 'Otto d. Gr.', S. 251 N. 6. Stilistisch ähnlich III, 44: 'nam ipse bello interim aberat'.

1 überein. So in der Erzählung von dem hinterlistigen Anschläge Hattos gegen Heinrich (I, 22), in dem Ortsnamen Gana (I, 35), der in A Kietni heisst, ferner darin, dass in beiden am Schluss von III, 69 die Worte 'patrem tuum' fehlen, dagegen dann die Schlusscapitel III, 70—76 folgen, welche A nicht bringt. Indessen diese Uebereinstimmungen sind nicht daraus zu erklären, dass 2 auf 1 zurückginge. In der Stelle I, 22 scheint mir die Darstellung in 2 vor der in 1 den Vorzug zu verdienen. In 2, weiss der Leser bei dem Bescheide Heinrichs 'die Hathoni, quia durius collum non gerit Henricus quam Adelberhtus' aus dem Vorhergehenden, was damit gemeint ist. In 1 ist dies nicht der Fall. Denn hier ist der Verrath Hattos an Adalbert vorher nicht erzählt, sondern es wird erst jetzt die Erläuterung eingeschoben: 'Is, ut ferunt, Adelberhtus, ab ipso quondam pontifice in fide susceptus, eius est consilio deceptus, quod quia non probamus, numquam adfirmamus, sed vulgi rumore magis fictum credimus'. Diese nachhinkende Erklärung wirkt störend, in sachlicher und formeller Hinsicht. Sachlich, insofern sie Heinrichs Worten eigentlich den Boden entzieht¹; formell, weil sie den Zusammenhang so sehr unterbricht, dass der Herausgeber, Waitz, sich veranlasst sieht, darauf hinzuweisen, dass das folgende ipsius sich auf Hatto beziehe. Auch Waitz hielt diesen Satz daher für später — wenn auch vom Verfasser selbst — eingeschaltet².

Noch entschiedener macht, wie schon Wattenbach³ mit Recht bemerkt hat, die Fassung dieser Stelle in A den Eindruck der Abkürzung; sie wird erst verständlich, wenn man sie mit den anderen Texten zusammenhält. Während in diesen der Erzbischof Hatto von Mainz als der Urheber des Mordplans gegen Heinrich genannt wird, umgeht A die Nennung dieses Namens und spricht unbestimmt von 'amici regii'. Dort betritt Hatto die Werkstatt des Goldschmieds, hier 'quidam insidias tendentium'. Dort lässt Heinrich dem Erzbischof sagen, er habe keinen härteren Nacken als Adalbert und wolle ihm mit seinem Gefolge nicht zur Last fallen; hier lässt er sich bei den 'Herren' des Boten entschuldigen, wenn er wegen plötzlicher Einfälle der Wenden ihrer Einladung nicht Folge leisten könne. Dennoch verräth auch A hinterher, indem er sich den anderen Fassungen wieder nähert, dass es Hattos Ränke waren, welche durch Heinrich gerächt wurden, und dass der Erzbischof in Kummer über sein Missgeschick starb.

1) Er hätte sich danach ein leeres Volksgerede angeeignet, was Widukind gewiss eigentlich von seinem Helden nicht sagen wollte.
 2) 3. Schulausg. S. 20 N. 2. 3) Geschichtsquellen I, 312; Uebersetzung 2. Aufl. XIII.

‘Ad orientem autem versus cum suo comitatu, collecta manu, omnia quae erant pontificis, qui eo tempore Maguntiae praeerat, Hathonis¹, in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit . . . Hatho autem videns suis artibus² finem impositum. . .’ Dabei scheint durchzublicken, dass A den Text 2 vor sich hatte. Wenn A von Hatto rühmt: ‘multas discordias in regno reconciliabat’, so gründet sich dies wahrscheinlich auf die Worte ‘Et quid melius eo consilio, quo discordia dissolveretur et pax redderetur?’ in 2, die sich auf Hattos erfolgreiche Hinterlist gegen Adalbert von Babenberg beziehen³. Seiner Tendenz gemäss verallgemeinert A den Erfolg, der dort Hatto in einem bestimmten Falle zuerkannt wird, und verschweigt, dass er durch ein höchst verwerfliches Mittel erreicht wurde. | Endlich scheint hier selbst die Schreibart in A kaum ganz der Widukinds zu entsprechen⁴. Zu den Worten ‘Ad orientem autem versus cum suo comitatu, collecta manu’ ist nämlich zu bemerken, dass Widukind die Worte ‘comitatus’ und ‘manus’ sonst gleichbedeutend gebraucht (II, 11; Köpke S. 98; Waitz, DVG. VI, 258 N. 1). Auch in den Worten ‘et qui tempore Ludewici adolescentis super imperio Francorum acri cura vigilabat, multas discordias in regno reconciliabat, templum Maguntiae nobili structura illustrabat’ fallen die Indicative ‘vigilabat’ etc. auf. Widukind gebraucht in dieser Construction sonst stets den Coniunctiv, wendet sie auch nur an, um eine Persönlichkeit nach ihren Eigenschaften oder Gewohnheiten zu schildern, nicht um ihre Thaten anzuführen (vgl. unten S. 571).

Den Vorzug, für die erste Recension zu gelten, verdankt die Hs. A weder ihrem Alter noch ihrer Güte. Sie ist jünger als 1, wahrscheinlich auch als 2⁵ und incorrecter als beide⁶. Sie verdankt dies Ansehen nur dem Umstande, dass ihr der Schluss des Werkes (III, 70–76) fehlt, von dem man annimmt, dass der Autor ihn erst später hinzugefügt habe⁷.

1) Cod. 1: ‘Et statim omnia quae iuris ipsius erant’; 2: ‘sui iuris’ (bei Ekkehard und Annalista Saxo, SS. VI, 179, 593, dagegen auch ‘iuris ipsius’, was jedenfalls die bessere, vielleicht auch die ursprüngliche Lesart ist). 2) Die anderen Hss. haben den stärkeren Ausdruck ‘calliditatus’. 3) Vgl. auch A: ‘tempore Ludewici adolescentis’ mit 2: ‘regi a pontifice presentatus Ludwico’. 4) Anders Köpke S. 25. 5) Die Hs. 1 stammt aus dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12., 2 aus der Mitte des 12. Jh. (SS. III, 413). A, welche Ebert (Pertz, Archiv III, 605) erst in den Anfang des 14. Jh. verweisen wollte, wird von Pertz und Waitz gleichfalls ins 12. gesetzt. Nach der Schriftprobe SS. III. tab. IV. scheint sie jedoch jünger als 2. Die Schrift ist eckiger. 6) Waitz, SS. III, 412 f.; 3. Schulausg. S. XII. 7) So auch Ad. Ebert, ‘Allgem. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande’ III, 482, nach welchem diese Fortsetzung besser als ‘Nachwort’ zu bezeichnen wäre.

Nun ist es allerdings unzweifelhaft, dass Widukinds Werk ursprünglich nicht so weit reichte wie jetzt. Es brach aber nicht da ab, wo die Hs. A aufhört, sondern bereits an einer früheren Stelle (III, 63). Ganz unverkennbar liess der Verfasser anfänglich hier den Schluss eintreten¹. Er schreibt hier ausdrücklich (in Bezug auf Otto d. Gr.):

'Ergo qualiter regem Longobardorum Bernharium duobus annis obsessum, cum coniuge et filiis captum in exilium destinaverit, Romanos duobus proeliis vicerit Romamque expugnaverit, duces Beneventorum subiecerit, Graecos in Calabria Apuliaque superaverit, terra Saxonia venas argenti aperuerit imperiumque cum filio quam magnifice dilataverit, nostrae tenuitatis non est edicere, sed, ut initio historiae praedixi, in tantum fideli devotione laborasse sufficiat.'

Er wendet sich dann nochmals an die Tochter des Kaisers, Mahthilde, welcher er das Werk gewidmet hat und die er im Eingange jedes Buches begrüsst:

'Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque, quam patris fratrisque celsitudo patriae ad omnem honorem nobisque ad solatium reliquit, magna devotio opus humile magnificet.'

Er fügt endlich hinzu:

'At finis civilis belli terminus sit libelli.'

Wie mir scheint, liegt kein zwingender Grund vor, anzunehmen, dass dies nicht der wirkliche Schluss, sondern nur die Ankündigung eines später folgenden Schlusses gewesen sei. Ganz ähnlich wie hier Widukind sein Werk schloss, bezeichnen andere mittelalterliche Autoren den Schluss einzelner Bücher, so Nithard II, 10. III, 7 (*'Qua finem primi certaminis dedit Lodharius, terminetur liber secundus — Qua finem secundi certaminis dedit Lodharius, terminetur liber tercius'*); der Monachus Sangallensis (Notker der Stammler) I, 34 (*'hic fiat terminus libelli istius'*). Ausserdem erinnert dieser frühere Schluss Widukinds, wie man mit Recht bemerkt hat², sehr an denjenigen der Hrotsuit in ihren Gest. Oddonis (v. 1483 ff. SS. IV, 334—335).

Andere³ meinen freilich, der *'finis civilis belli'* werde erst mit dem Tode des jüngeren Wichmann (III, 69), d. h. mit dem Ende der Handschrift A, erreicht, welche schliesst: *'Is finis Wichmanno, talisque omnibus fere qui contra imperatorem arma sumpserunt patrem tuum'*. Allein, wenn auch in den vorhergehenden Capiteln mehr von Kämpfen gegen auswärtige

1) Vgl. auch Waitz, SS. III, 411; Schulausg. S. IX. Offenbar unrichtig will Köpke (S. 32. 69) eine früheste Grenze schon vor diesem Capitel, am Ende von III, 62, erkennen. 2) Vgl. Waitz in *'Forschungen zur Deutschen Geschichte'* IX, 339. 341. 3) Köpke S. 34; Raase S. 16. 19.

Feinde als von inneren Kämpfen die Rede ist, so bildet doch den Hauptinhalt des 3. Buches der grosse Liudolfinische Aufstand. Dieser ist das nunmehr beendigte *bellum civile*¹. Dem entsprechend heisst es auch im Eingange des betreffenden Capitels III, 63, vor den angeführten Schlussworten: 'Rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque (d. h. im ganzen deutschen Reich²) et vicinas circumquaque gentes, Romam statuens proficisci, Longobardiam perrexit'. Wichmann dagegen kam in einem Kampfe zwischen Wenden und Polen um. Jedenfalls glaube ich, dass die in Uncialen geschriebenen³ Schlussworte von A: 'patrem tuum' auch nicht zum ursprünglichen Texte gehören, sondern nur hinzugefügt sind, um noch eine an die Adressatin der Schrift, Mahthilde, gerichtete Schlusswendung, wenn auch dürftigster Art, zu gewinnen. Man sieht nicht ein, weshalb sie sonst in den anderen Texten fortgelassen worden sein sollten⁴. Weit mehr Grund hätte hier jedenfalls vorgelegen, die Schlusswendungen in III, 63 zu tilgen.

Es mag immerhin sein, dass der Text A verfasst wurde, als die Fortsetzung des Werkes noch nicht über III, 69 hinausge-
 gelangt war, vielleicht auch, dass er so Mahthilde überreicht wurde, aber die ursprüngliche Fassung enthält er nicht, sondern, wie besonders die Stelle I, 22 beweist, eine Bearbeitung.

Dagegen lässt sich meines Erachtens nicht absehen, warum der Text 2 nicht die ursprüngliche Fassung bieten, warum insbesondere die ihm eigenthümlichen Stellen erst nachträglich eingeschaltet oder sogar unecht sein sollten. Man hat behauptet⁵, dass die Schreibweise, wenigstens in I, 22, auf einen anderen Verfasser deute. Ich erlaube mir das Gegentheil zu behaupten. Betrachten wir zunächst die Stelle I, 22, so finden wir in Widukinds Stil den Gebrauch von 'urbs' und 'oppidum' für Burg und Vorstadt, die Bezeichnung 'summus pontifex' für den Erzbischof von Mainz⁶; ferner Ausdrücke wie 'tam ingens bellum — tam ingentem discordiam' (I, 5 'tam ingens aurum', II, 11 'tam ingens periculum' u. s. w.); 'eminentes viros' (III, 51. 72. 69. 16, Köpke S. 112); 'civitatem Adelberti' (Köpke S. 155); 'incolumem loco suo restitutum'

1) Vgl. III, 44. 52 ('eventum belli civilis considerantes' — 'civili bello urgente'). 2) Giesebrecht, 'Kaiserzeit' I, 5. Aufl., S. 815; Waitz, 'DVG.' V, 131 N. 4. VI, 135 N. 3. 3) SS. III, tab. IV. 4) Andere ähnliche Stellen lassen sie nicht weg, wie I, 19 ('cum qualibus avo tuo patrique certandum fuerit'). 34 ('ut videmus in amore mundi et totius orbis capite, patre tuo' — 'tuum scilicet patrem atque fratrem'). 5) Köpke S. 26: 'Für die Steinfelder Handschrift 2 lässt sich eine gleiche Uebereinstimmung' (nämlich mit dem Stil Widukinds, wie bei A und 1) 'nicht nachweisen'. 27: 'Auch die Schreibweise ist abweichend'. Raase S. 16—17, mit nicht stichhaltigen Gründen. 6) Vgl. SS. III, 920; Köpke S. 153—154. 169.

— eo quod incolumem eum loco suo constituisset (III, 69 quatinus incolumem imperatori restituat); aliquid gustare — gustandi gratia (III, 75 paululum gustavit); multorum capita populorum¹ salvantur (I, 25 ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum'. 34 'Populis eum visitantibus puer praedicat Christum'. 37 'meritoque omnibus populis carum'. III, 57 'cum luctu et planctu multorum populorum'). Aehnliche Comparative, wie hier 'longioris viae tardiorisque horae', gebraucht Widukind öfter (I, 9 'iam tardior hora proelium diremit'. III, 54. III, 69 'Ieiunio autem et longiori via . . . fessus'. I, 11 'qua solet sopor gravior occupare mortales'. 16 'quasi iam gravior'. 34 'iam gravior paedagogus etc.'). Parallelstellen in grosser Anzahl bieten sich dar zu 'Post haec regi a pontifice praesentatus Ludwico' (I, 34 'Quem pater praesidi provinciae Valeriano praesentavit'. II, 16 'tribunali regis . . praesentari'. 17 'regi sese praesentavit'. 40 'quos populo rex praesentari iussit'. III, 2, in allen Hss., 'quos ei praesentari oporteret'. 48. 55. 69. 71). Zu 'Et quid melius eo consilio, quo discordia dissolveretur' vgl. II, 15 'consilium, quo facilius bellum solveretur'². Ein gewöhnlicher Fehler Widukinds ist, dass er statt des accus. cum inf. blos den Infinitiv setzt; so steht auch hier: 'sub iureiurando spopondit, aut ei pacem cum rege facturum aut incolumem loco restitutum'. Endlich enthalten auch die Worte 'Hic obscuro genere natus ingenioque acutus, ut qui difficile discerneretur, melior consilio foret an peior' eine Wendung, die bei unserem Autor nicht selten ähnlich wiederkehrt, vgl. I, 24 'vir disciplinae militaris peritissimus, varius consilioque magnus et qui calliditate ingenita multos mortales superaret'³. II, 36 'habitus patrius, et qui numquam sit peregrino usus — 'Erat corpore praestanti et qui in adolescentia omnem hominem egregia forma ad se inclinaret'. III, 7 'homo ferus et avarus et qui omnem iustitiam pecunia venderet'. 54 'Erant quippe in Gerone multae artes bonae, bellandi peritia, in rebus civilibus bona consilia . . . et qui prudentiam suam opere ostenderet quam ore'. Allerdings steht an unserer Stelle nicht 'et qui', sondern 'ut qui'; wir dürfen aber vielleicht 'ut' in 'et' emendieren; auch die Frechtsche Ausgabe (3) hat 'et'.

1) Schottin (2. Aufl. S. 30) übersetzt zutreffend 'vielen Volkes' (nicht vieler Völker); vgl. besonders Wid. I, 14: 'in orientales scilicet populos (Osterliudi), Angarios atque Westfalos'; Waitz V, 172 N. 5. 2) Der Sinn dieser Stelle, welche Dümmler, 'Otto d. Gr.' S. 81 N. 3 nicht ganz richtig ausgelegt hat, ist durchaus entsprechend. Widukind will nicht sagen, dass die schnelle Beendigung des Krieges die Absicht der Rathgeber, sondern dass sie die Folge ihres Rathes gewesen sei; vgl. H. Kohl in Richters 'Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter' III, 1, S. 38 N. 1. 3) Vgl. auch cod. 1 in I, 22: 'acutus consilio, acer ingenio et qui varietate sibi consueta multos mortales precederet'.

Mindestens in gleichem Grade zeigt sich diese Uebereinstimmung mit Widukinds so charakteristischer Schreibweise in der anderen dieser Redaction eigenthümlichen Stelle III, 2. Man vergleiche 'ut natu maior, omni virtute ac sapientia potior' mit I, 16 'fratri natu quidem minori, sed omni virtute multo potiori' — 'pretiosi martiris Viti' mit I, 33 'pretiosi martiris Dyonisi'. 34 'pretiosi martiris' — 'Corbeius abbas nomine Bovo' mit 'Corbeius Widukindus', lib. I. praef. — 'a Deo nobis ostensus, non concessus' mit I, 22, wo wenigstens auch 1 hat: 'virum nobis proprie a summa clementia concessum'.

Der Stil dieser Stellen gestattet es also vollkommen, sie Widukind zuzuschreiben, wenn er uns nicht sogar dazu nöthigt. Ein anderer konnte wenigstens nur so schreiben, wenn er Widukinds Stil sehr aufmerksam studiert hatte und geflissentlich nachahmte. Was den Inhalt betrifft, so scheint es allerdings unrichtig zu sein, wenn I, 22 Hatto als 'obscuri genere natus' bezeichnet wird¹. Allein Widukind begeht auch sonst Irrthümer, und weit stärkere. Dagegen steht es fest, dass die hier gegebene Ueberlieferung über Hattos Verrath an Adalbert bereits vorhanden war, als Widukind schrieb. Dies wird durch Liudprands Antapodosis (II, 6) bewiesen, mit welcher Widukind sich auch an einzelnen anderen Stellen berührt². Ebenso fehlt es der Erzählung III, 2 nicht an Bestätigung. Dass König Konrad I. zur Zeit des Abts Bovo II. von Korvei das Kloster besuchte, wird durch eine Urkunde Konrads vom 3. Februar 913³, dass der Abt griechische Schrift lesen konnte, durch seinen Commentar zu einer Stelle des Boethius, der griechisch geschriebene Wörter enthält, bezeugt⁴.

Das schöne, allem Anschein nach wirklich empfundene Wort über den Abt Bovo III. von Korvei: 'vir — a Deo nobis ostensus, non concessus' wurde gewiss von einem Korveier Mönch geschrieben, der unter der nur zu kurzen Verwaltung dieses Abts (942—948) Mitglied der Bruderschaft gewesen war — d. h. von Widukind, welcher gerade in den letzten Zeiten vor Bovo, unter Folkmar, in das Kloster eintrat (Catal. et nom. fratr. Corb. SS. XIII, 276 N. 2; vgl. auch Waitz, praef. p. V N. 3; Raase S. 17).

Endlich fällt, wie ich bereits im N. Archiv XII, 597 hervorgehoben habe, für die Priorität des Textes 2 ins Gewicht, dass dieser an der einzigen Stelle, wo Widukind fast wörtlich einer Vorlage folgt — in dem Gebet des Vitus, I, 34 — sich dieser Vorlage enger anschliesst als die übrigen Redactionen, mit denen hier freilich auch 3 übereinstimmt. —

1) Dümmler, 'Gesch. d. ostfränk. Reiches', 2. Aufl. III, 348 N. 4; Böhmer-Will, 'Regest. archiepp. Maguntin.' I, p. XXVII. 2) Vgl. auch Waitz, 3. Schulausg. p. VII N. 12. 3) Mühlbacher n. 2025; DD. I, 14 n. 14. 4) Wattenbach, 'Geschichtsqu.' I, 240.

Hierzu auch bei dieser Gelegenheit ein paar Bemerkungen über einzelne schwierige Stellen des Widukind. Hinsichtlich einer anderen Stelle (II, 10) habe ich die herrschende Auslegung in den 'Forschungen zur Deutschen Geschichte' (XXV, 369 ff.) zu widerlegen versucht¹.

I, 12. 'Ex hoc apparet aestimationem illorum utcumque probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis, quia Hirmin vel Hermis Graece Mars dicitur; quo vocabulo ad laudem vel ad vituperationem usque hodie etiam ignorantes utimur' (vgl. I, 2).

Hier stehen sich bekanntlich eine Erklärung von J. Grimm und eine andere von Pertz gegenüber. Grimm bezieht das Relativ 'quo vocabulo' auf 'Hirmin'. Der Sinn ist nach seiner Meinung: wir verwenden das verstärkende Präfix 'irmin' — ohne seinen Sinn zu verstehen — noch heute bei Wörtern guter oder übler Bedeutung — oder, wie er später meinte: noch heute wird bei uns mit diesem Namen ein hervorragender, verwegener Mann, lobend oder tadelnd belegt. Pertz dagegen bezog 'quo vocabulo' auf 'Mars' und denkt an das Wort 'mâri', 'mar', welches in gutem Sinne so viel wie 'clarus', im übeln einen 'incubus' (Alp, der den Schlafenden drückt) bedeute. Obschon Grimms Erklärung (und zwar die zuerst von ihm gegebene) auch Waitz als die zweifellos richtige erschien, bin ich der Meinung, dass die Auslegung von Pertz den Vorzug verdient. Er vertritt wohl mit Recht die Ansicht, dass sich 'quo vocabulo' auf das, überdies unmittelbar vorhergehende, Fremdwort 'Mars' beziehe, 'nam Hirmin minime ignorabant', die Bedeutung von 'Hirmin' kannten die Sachsen wohl. Auch will Widukind ja ein Argument für die Ansicht anführen, dass die Sachsen von den Griechen abstammen. Es besteht darin, dass sie früher bei der Benennung des von ihnen errichteten Heiligtums und auch noch jetzt, ohne es zu wissen, den, wie er in seiner confusen Gelehrsamkeit meint, griechischen Namen 'Mars' anwenden². Nur scheint mir die Auslegung von Pertz einer Modification zu bedürfen. Die Beziehung auf den 'incubus' müssen wir fallen lassen; was hat dieser mit einem Ausdruck des Tadels zu thun? Auch ist 'mar' ein anderes Wort als 'mâri'. Letzteres bedeutet allerdings soviel wie 'clarus' oder 'famosus'; in dieser Bedeutung kommt es auch in vielen Männernamen vor³. Es scheint nicht, dass es, wie 'famosus', auch

1) Vgl. dazu v. Planck in 'Münchner S.-B.' 1886, S. 155 ff.

2) Vgl. zu 'quo vocabulo' vorher: 'nomine Martem, effigie columpnarum imitantes Herculem'; ferner die Parallelstelle I, 38: 'angelum — hoc enim vocabulo effigieque signum maximum erat insignitum'. 3) Graff, 'Althochdeutscher Sprachschatz' II, 281; Schade, 'Altdeutsches Wörterbuch' (1866) S. 387; J. Grimm, 'Deutsche Grammatik' II, 571; Papencordt, 'Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika', S. 290. — Widukind gebraucht 'clarus' als Steigerung von 'famosus' II, 11 ('Ea pugna Tamma pincerna, multis aliis rebus bene gestis olim famosus, factus est clarus').

im übeln Sinne gebraucht wurde. Aber, war das vielleicht doch Widukinds Meinung?

I, 30. 'Indicavitque abstinere quidem ab armis, verum potius arte superaturos speravit Lotharios, quia gens varia erat et artibus assueta, bellis prompta mobilisque ad rerum novitates'. Hier fällt zunächst der Widerspruch mit einer späteren Stelle auf, wo die Lothringer als ein unkriegerischer Menschengeschlag bezeichnet werden (II, 15 'Lothariis, generi hominum inbelli'¹). Dümmler, der dies bemerkt², meint, man würde auch an der zweiten Stelle vielmehr ein Lob der Streitbarkeit der Lothringer erwarten. Umgekehrt glaube ich, dass die zweite Stelle (II, 15) ganz in Ordnung ist, dagegen die erste (I, 30) der Emendation bedarf. Es stimmt vollkommen zu der Bezeichnung der Lothringer als eines unkriegerischen Stammes, wenn es dort weiter heisst: 'et ita factum est, ut primo impetu eos³ rex devinceret et uno certamine fatigaret'. Es stimmt ebenso dazu, wenn nachher (II, 17) erzählt wird, wie die Lothringer im Treffen bei Birten, trotz ihrer grossen Uebermacht, auf den Ruf sich zu retten, die Flucht ergreifen, mochte auch einer von ihnen, Gottfried genannt der 'Schwarze', rühmlich kämpfen. Der Ausdruck 'bellis promptus' findet sich sonst bei Widukind nicht; er schreibt 'ad bellandum prompto' (I, 8) oder 'bellis aptum' (II, 3). Ich schlage vor, zu lesen: 'quia gens varia erat et artibus assueta, inbellis, prompta mobilisque ad rerum novitates'⁴. Die Worte 'verum potius arte superaturos speravit Lotharios' werden gewöhnlich so verstanden: der König hoffte, eher durch List die Lothringer besiegen zu können⁵. Allein diese Auslegung erscheint selbst bei Widukind grammatikalisch unmöglich⁶. Wie oft und stark er auch gegen die Grammatik verstösst, so ungeheuerlich versündigt er sich an ihr sonst kaum. Auch ist es unlogisch, dass Heinrich deshalb gehofft haben soll, diesen Volkstamm durch List zu überwinden, weil derselbe listig und verschlagen war. Der Sinn ist vielmehr: er hoffte, dass die Lothringer, weil sie nicht kriegerisch, aber listig waren, durch List siegen, d. h. die westfränkische Herrschaft abschütteln würden. Gleich darauf wird erzählt, wie ein Lothringer sich durch List der Person des dortigen Herzogs Giselbrecht be-

1) Dass der Verf. sie anderwärts ein unbändiges Volk nennt (II, 36 'genti indomitae Lothariorum'), steht hiermit nicht in Widerspruch.

2) 'Otto d. Gr.' S. 81 N. 3. 3) Dümmler bezweifelt mit Unrecht, dass dies auf die Lothringer gehe. 4) Das Wort 'inbellis' gebraucht Widukind auch III, 2 ('super Saxones loquendo, quia inbelles essent').

5) Vgl. Schottins Uebers., 2. Aufl. S. 35; Waitz, 'Heinrich I.', 3. Aufl. S. 69 (auch Giesebrecht, 'Kaiserzeit', 5. Aufl. I, 214). 6) Die von Waitz angezogene Parallelstelle (I, 39) 'ut etiam ludenti non crederent . . . se dissolvendum' passt sehr wenig.

mächtigt (*'cepitque eum arte'*), wodurch Heinrichs Hoffnung ihrer Erfüllung entgegengeführt wird. In demselben Sinne heisst es II, 23 von dem lothringischen Grafen Immo: *'Sciens autem comitem Isilberhti versutum et callidum nimis, nomine Immonem, artibus illius melius arbitratus est pugnare quam armis'*; ähnlich auch III, 71 von den Griechen: *'et quos virtute nequibant, artibus superabant'*¹.

III.

Zum Privilegium Ottonianum für die römische Kirche.

K. Lamprecht (*'Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen'* S. 65 N. 2) nimmt an, dass der Passus des Ottonianum (§ 7) *'itemque a Lunis etc.'* einschliesslich des Zusatzes *'una cum ecclesia sancte Cristine posita prope Papiam iuxta Padum quarto miliario'* aus dem Pactum von 824 herrühre; auch dieser Zusatz erkläre sich zum J. 824 weit besser als bei der Annahme irgend einer anderen Zeit. Alle Wahrscheinlichkeitsrechnung weise auf dies Jahr hin; denn 822 habe noch Ludwig der Fromme jenem Kloster der h. Christina bei Corte Olona, nach dem Vorgange Karls des Grossen, einen Schutzbrief ertheilt, während eine Urkunde Kaiser Widos von 892 beweise, dass die Abtei damals der römischen Kirche bereits wieder entfremdet war. Mithin hätten wir die Schenkung von S. Cristina an den päpstlichen Stuhl zwischen 822 und 892, und zwar möglichst bald nach 822 zu setzen. Das Material zur Geschichte dieser Abtei entlehnt Lamprecht aus Ficker, *'Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens'* II, 361, der es *'anscheinend abschliessend'* zusammengestellt habe. Hatte doch auch Sickel (*'Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche'* S. 139) sich vergeblich bemüht, weitere Aufschlüsse über die Geschichte der Abtei aus gedruckten Quellen oder den Urkunden und Handschriften des Vaticans zu erlangen; nirgends stiess er auf ihren Namen.

Mehr hätte Lamprecht schon erfahren können, wenn er auch nur die Notizen nachgeschlagen hätte, welche Mabillon in seinen *'Annales o. s. Benedicti'* (II, 478. III, 223) über die gedachte Abtei zusammengestellt hat. Man ersieht daraus zunächst, dass die dem Kloster S. Cristina von Ludwig dem

1) Vgl. Jordan. *Get.* XXXVI, 186, *Auct. antiquiss.* V, 1, S. 107: *'homo subtilis, ante quam bella gereret, arte pugnabat'* (Agnell. c. 37, SS. rer. Langob. S. 302: *'unde de eo in proverbiiis dicitur: Attila rex, priusquam arma sumeret, arte pugnabat'*; dazu ebd. N. 2. Bekanntlich ist Jordanis bei Widukind (I, 18) benutzt.

Frommen bestätigte Immunität von seinem Sohne Lothar am 4. Februar 838 abermals bestätigt wurde (Mühlbacher n. 1025; Baluze, 'Capp. reg. Francor.' II, 1438 n. 53). Derselbe Abt Petrus, welcher die Immunitätsurkunde Ludwigs erhalten hatte, legte sie Lothar zur Bestätigung vor; ebenso wie in der Urkunde Ludwigs von derjenigen Karls, heisst es hier von der Ludwigs: — 'et eius auctoritate immunitatis hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis idem munitum atque defensatum fuisset monasterium. Sed pro firmitatis studio postulavit idem Petrus abba, ut paternae auctoritati nostram quoque superadiiceremus'. Lamprecht wird hierin vielleicht eine Bekräftigung seiner Ansicht erblicken und die Schenkung von S. Cristina an den Papst im Jahre 824 um so wahrscheinlicher finden, da sie mithin nicht nur vor 892, sondern sogar vor 838 fallen müsse. Mir scheint dagegen jene Urkunde Lothars entschieden dafür zu sprechen, dass das Kloster in der Zeit von 822 bis 838 in keinen anderen Besitz übergegangen war und folglich Lamprechts mit grosser Zuversicht aufgestellte Vermuthung als verfehlt zu betrachten ist.

Eine fernere, von Lamprecht gleichfalls nicht erwähnte Urkunde für S. Cristina datiert vom 24. April 879 und ist dem Abt Trasoald von König Karlmann ertheilt (Mühlbacher n. 1498; Baluze, 'Capp.' II, 1504 n. 111; Dümmler, 'Gesch. des ostfränk. Reiches' 2. Aufl. III, 97 N. 3). In demselben Jahre schrieb Papst Johann VIII. an den dortigen Abt Gisulf, welcher inzwischen auf Trasoald gefolgt zu sein scheint, und übertrug ihm die Aufsicht über das von der Kaiserin Engelberga, der Gemahlin Ludwigs II., gestiftete Kloster San Sisto in Piacenza (Jaffé, 'Reg. pont. ed. 2^a n. 3301; Mansi XVII, 176; auch Migne, 'Patrol. lat.' CXXVI, 899; Dümmler II, 385. III, 65)¹.

Durch Gregor XIII., im Jahre 1581, wurde jenes Kloster der h. Christina dem Collegium Germanicum zu Rom, welches dieser Papst wiederherstellte, ja gewissermassen neu begründete und auf alle Weise begünstigte², zugewiesen³. Daher mögen auch die Acten des Collegium Germanicum noch am ehesten weiteres Material über die Geschichte des Klosters enthalten. —

Die Stelle des Ottonianum (§ 15): 'Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur nemine consentiente

1) Auch die Bestätigung der Schenkung von S. Cristina an den Bischof Wido von Piacenza durch König Hugo, 926 Nov. 28 (Böhmer, 'Regest. Karol.' n. 1375; Campi, 'Dell' historia ecclesiastica di Piacenza' I, 483 n. 46) ist von Ficker nicht erwähnt. 2) Theiner, 'Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten' S. 93 ff.; O. Mejer, 'Die Propaganda' S. 79; Herzog und Plitt, 'Realencyklopädie für protestant. Theologie', 2. Aufl. III, 314. 3) Mabillon l. c.; Campi I, 255.

consecratus fiat pontifex priusquam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universę generalitatis faciat promissionem qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur' bezieht man jetzt gewöhnlich auf ein vom Papst Leo III. Karl dem Grossen geleistetes Versprechen. So Sickel, 'Das Privilegium Otto I', S. 159; Dümmler, 'Otto d. Grosse', S. 335; Lamprecht, 'Die röm. Frage', S. 16 N. 1; H. Kohl in Richters 'Annalen der deutschen Geschichte' III, 1, S. 89 N. 1, dem Sickels Beweisführung zwingend erscheint. Andere haben an Leo IV. († 855) gedacht; so zuletzt noch Dopffel, 'Kaiserthum und Papstwechsel unter den Karolingern', S. 96 ff.

Wie ich gestehe, sind mir jedoch beide Auslegungen wenig wahrscheinlich. Bei einem Papste, welchen der Kaiser als 'domnus et venerandus spiritalis pater noster' bezeichnet, denkt man zunächst an einen Zeitgenossen des Kaisers, den gegenwärtig lebenden und regierenden Papst, wie es auch im Ottonianum vorher (§ 12) von Johann XII. heisst: 'spiritali patri nostro domno Iohanni summo pontifici et universali pape'. Die Bezeichnung setzt eine persönliche, und zwar noch bestehende Beziehung zwischen Kaiser und Papst voraus. Ein Papst, der ein bis zwei Jahrhunderte früher gelebt hatte, konnte vom Kaiser nicht so genannt werden. Auch der Einwand, dass dieselben Worte auch im Heinricianum (LL. II^b, 176) wiederkehren, ist nicht durchschlagend. Sie sind hier mechanisch aus dem Ottonianum wiederholt, während sich eine solche wörtliche Benutzung einer Vorlage an der betreffenden Stelle des letzteren wenigstens nicht beweisen lässt. Ficker (II, 354) glaubt zwar behaupten zu dürfen, das Privileg Ottos I. gehe hier in seiner wörtlichen Fassung auf ein Pactum zwischen Lothar und Eugen II. vom J. 824 zurück. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, wohl aber die Wahrscheinlichkeit¹. Auch 824 war nicht Leo III, sondern eben Eugen II. der lebende Papst gewesen; Leo war schon 816 gestorben, zwischen ihm und Eugen hatten Stephan IV. und Paschalis I. auf dem römischen Stuhle gesessen. Wenn Lothar ihn gleichwohl 824 als 'domnus et spiritalis pater noster' bezeichnete, so hätte er wohl wenigstens ein 'beatae memoriae' oder dergl. hinzugefügt. Es kommt hinzu, dass in dem Ottonianum vorher lediglich auf das Versprechen Eugens und seiner Nachfolger verwiesen wird: 'secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur', ganz ebenso wie in dem Eide der Römer von 824: 'priusquam tale sacramentum faciat in

1) Auch Dopffel a. a. O. S. 100 N. 1 wendet sich gegen diese Ausführung Fickers. In Lothars Pactum konnten auch nicht die Worte 'vel filii nostri' vorkommen.

praesentia missi domni imperatoris et populi, cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum' (Capitularia ed. Boretius I, 324). Auf einen früheren Eid Leos III. ist weder hier noch dort Bezug genommen.

Daher liegt es meines Erachtens am nächsten, bei 'domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo' weder an Leo III. noch an Leo IV, sondern an den Zeitgenossen Ottos, Leo VIII, zu denken. Diese Möglichkeit ist zwar scheinbar ausgeschlossen, weil die Urkunde vom 13. Februar 962, noch aus der Zeit Johanns XII. datiert; allein das Räthsel könnte vielleicht seine Lösung darin finden, dass in der Urkunde zwei verschiedene Bestandtheile sich unterscheiden lassen. Dass dies Privileg Ottos I. in zwei Haupttheile zerfällt und der zweite Theil gerade mit § 15, welcher die in Rede stehende Stelle enthält, beginnt, hat Sickel (S. 103. 149. 158) klar erwiesen. Der erste Theil deckt sich im wesentlichen mit dem angeblichen Privileg Ludwigs des Frommen von 817; der zweite schliesst sich an die römische Constitution Lothars von 824 an. Dem entsprechend bezeichnet sich der erste Theil als 'hoc pactum confirmationis nostrę — hoc nostrę delegationis pactum — hoc nostrę confirmationis pactum' (§ 1. 13. 14). Im zweiten Theil heisst es dagegen: 'Preterea alia minora huic operi (!) inserenda previdimus — hanc nostram institutionem — Huic enim institutioni — hanc imperialem constitutionem' (§ 16. 19). Erst der Schluss von § 20 an nebst den Unterschriften und dem Datum gehört wieder mit dem ersten Theile zusammen¹, wie uns hier auch abermals der Ausdruck 'hoc pactum confirmationis' nostrę — hęc pactio' begegnet. Zu diesen Verschiedenheiten tritt, wie ich glaube, eben noch die hinzu, dass im ersten Theil Johann XII, im zweiten dagegen Leo VIII. als gegenwärtig regierender Papst erscheint, beide Theile sich demnach auch auf verschiedene Zeitpunkte, jener auf den Februar 962, dieser auf das Ende des Jahres 963 beziehen. Nicht sowohl nach seiner Kaiserkrönung durch Johann XII, als nach der Absetzung Johanns und der Wahl Leos VIII. — damals, als die Römer, wie Liudprand³ angiebt, ihm von

1) Vgl. auch DD. reg. et imp. Germ. I, 323—324 und Lamprecht a. a. O. S. 141, dessen Vermuthung, dass das Ottonianum im ersten Theil auf das Pactum von 816 zurückgehe, ich hier beiseite lasse, da sie für die oben erörterte specielle Frage ohne Belang ist. Vielleicht darf ich aber andeuten, dass ich Lamprechts Argumentation auch in dieser Hinsicht nicht beipflichten kann, namentlich nicht den Bemerkungen über die nach seiner Meinung richtigen Lesarten des Ottonianum S. 88. 106.
2) So ist nach dem Facsimile zu lesen; 'confirmationes' im Text wird Druckfehler sein.
3) Hist. Ottonis c. 8: 'hoc addentes et firmiter iurantes, numquam se papam electuros aut ordinaturos preter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis cesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis'.

neuem Treue versprochen und die eidliche Verpflichtung übernommen hatten, niemals einen Papst ohne seine und seines Sohnes Zustimmung zu wählen oder zu weihen — hatte Otto Veranlassung, die Verordnungen über die Papstwahl zu treffen bzw. zu erneuern, welche der zweite Haupttheil dieses Documents enthält.

Hat freilich eine solche Verschmelzung zweier verschiedener Verfügungen Ottos in dem uns vorliegenden Schriftstücke stattgefunden, so wird die Authenticität desselben, welcher auch unsere Ermittlungen über S. Cristina nicht günstig waren, doch noch weiterer Untersuchung bedürfen.
